Belehrung Sportunterricht

Klaus-Gottschalk-Schule

1. Allgemeines

- Das Betreten der Sporthalle ist erst nach Aufforderung erlaubt.
- Disziplin, Fair Play, Mitarbeit und Anstrengungsbereitschaft sind die Grundvoraussetzungen für den Sportunterricht.
- Essen und Trinken sind nur in den Umkleiden erlaubt.
- Nach dem Sportunterricht ist die Sporthalle unverzüglich und sauber zu verlassen.

2. Sportkleidung

- Die Sportbekleidung muss der Sportart entsprechend zweckmäßig sowie der Witterung angepasst sein.
- Vergessene oder unvollständige Sportsachen führen zur Nichtteilnahme am Sportunterricht.
- Es dürfen keine Straßenschuhe (auch keine Sportschuhe, die als Straßenschuhe genutzt werden) getragen werden, außerdem ist auf eine abriebfeste („non-marking“) Sohle zu achten.

3. Hygiene

- Nach dem Sportunterricht wird sich umgezogen und die Sportbekleidung gewechselt.
- Das Waschen von Händen und Gesicht wird nachdrücklich empfohlen.

4. Persönliche Sicherheit

- Erkrankungen oder gesundheitliche Einschränkungen (wie Asthma, Diabetes, Herzinsuffizienz o.ä.) sind dem Sportlehrer/der Sportlehrerin unverzüglich mitzuteilen.
- Geräteräume dürfen nur unter Aufsicht des Sportlehrers/der Sportlehrerin betreten werden.
- Ringe, Ketten, Uhren, Armbänder, Piercings usw. müssen vor dem Sportunterricht abgelegt/entfernt werden, ein Abkleben ist nicht erlaubt.
- Haare ab Schulterlänge sind zusammenzubinden.
- Es ist auf eine angemessene Fingernagellänge zu achten, über die der Sportlehrer/die Sportlehrerin entscheidet.
- Das Kaugummikauen ist untersagt.
- Eine sportgerechte Brille wird empfohlen.

- Bei Sportverletzungen jeder Art ist sofort die Lehrkraft zu informieren, darüber hinaus ist eine Meldung im Sekretariat notwendig.
- Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, diese können im Spind eingeschlossen werden.
- Beim Unterrichtsgang zur jeweiligen Sportstätte (Sportplatz, Schwimmhalle) sind die Anweisungen des Lehrers/der Lehrerin (Belehrung StVO) unbedingt zu beachten.

5. Sportbefreiungen

- Eine Sportbefreiung bis zu einer Woche kann durch den Sportlehrer/die Sportlehrerin gewährt werden, wenn eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorliegt
- Ab der zweiten Woche ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Ganz- und Teilbefreiungen vom Sportunterricht ab 4 Wochen sind beim Amtsarzt/bei der Amtsärztin zu erwirken.
- Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.
- Bei gesundheitlichen Unpässlichkeiten entscheidet der Sportlehrer/die Sportlehrerin über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht.
- Sportbefreite Schülerinnen und Schüler haben an allen regulären Sportstunden teilzunehmen.

6. Bewertung

- Zusätzlich zu normalen Leistungsbewertungen wird pro Lernbereich eine Sozialnote erteilt, diese umfasst u.a. Leistungsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit, Fairness, Pünktlichkeit.
- Dreimaliges Vergessen der Sportkleidung führt zur Note 6.
- Bei Nichtteilnahme an Leistungskontrollen ohne Attest oder schriftliche Entschuldigung oder durch Vergessen der Sportkleidung wird die Note 6 erteilt.
- Verweigerung einer Leistung wird mit der Note 6 geahndet.
- Wenn Ohrringe oder Piercings nicht entfernt werden können, ist die Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich und LKs werden mit der Note 6 bewertet.

Quelle: Unfallkasse Sachsen, „Sicher im Schulsport“

gez. Fachschaft Sport, Klaus-Gottschalk-Schule